

## 1. Geltungsbereich, Vertragsschluss, Lieferbeginn

1.1 Diese AGB gelten für folgende Kundengruppen:

- Wohnungseigentümergeinschaften (WEG) nach dem Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht,
- Kunden mit der Belieferungsform Standardlastprofil („SLP-Kunden“) und
- Kunden mit registrierter Lastgangmessung („RLM-Kunden“) für die Belieferung mit Strom und Erdgas.

1.2 Die jeweiligen Klauseln sind entsprechend ihrer Geltung für den Bereich Strom oder Erdgas und die jeweilige Kundengruppe gekennzeichnet. Ist keine Kennzeichnung vorhanden, so gilt die jeweilige Klausel für Strom und Erdgas wie auch für alle Kundengruppen.

**1.3 Für Verbraucher gem. § 13 BGB gelten zusätzlich die Ziffern 21 ff. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.**

1.4 Für das Zustandekommen des Vertrages übermittelt die MONTANA Energieversorgung GmbH & Co. KG („MONTANA“) dem Kunden ein Angebot. Das Angebot setzt sich dabei zusammen (i) aus einem zusammenfassenden Angebotsschreiben, (ii) aus dem Stromlieferungs- und/oder Erdgaslieferungsvertrag (Liefervertrag) und (iii) aus den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.5 Das Angebot gilt in Verbindung des Liefervertrags von MONTANA sowie vorbehaltlich einer positiven Bonitätsprüfung und Zusage der Warenkreditversicherung Atradius AG i. H. v. 40 % des zu erwartenden Jahresnettoumsatzes des an MONTANA erteilten Auftrags.

1.6 Die Gültigkeit des Angebotes bestimmt sich nach dem jeweiligen zusammenfassenden Angebotsschreiben (Annahmefrist nach § 148 BGB).

1.7 Der Liefervertrag zwischen dem Kunden und MONTANA kommt erst zustande, wenn der Kunde das Angebot innerhalb der Annahmefrist in Textform annimmt und dieses MONTANA zugegangen ist. Hierzu unterschreibt der Kunde im Regelfall den Liefervertrag und übermittelt diesen an MONTANA.

## 2. Vertragsgegenstand

2.1 Auf der Grundlage dieses Vertrags liefert MONTANA dem Kunden an die vereinbarte(n) Entnahmestelle(n) Strom und/oder Erdgas entsprechend den Regelungen dieses Vertrages. Der Kunde wird die Energie lediglich zur eigenen Versorgung oder zur Versorgung seiner Wohnungseigentümer/Mieter nutzen.

2.2 Weiterhin beinhaltet der Vertrag den Messstellenbetrieb durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber und stellt einen kombinierten Vertrag im Sinne des § 9 Abs. 2 MsbG dar.

2.3 Das Recht des Kunden zur Wahl eines wettbewerblichen Messstellenbetreibers bleibt hiervon unberührt. Ebenso kann der Kunde einen eigenständigen Vertrag mit dem grundzuständigen Messstellenbetreiber abschließen. In diesen Fällen wird der Messstellenbetrieb unmittelbar mit dem jeweiligen Messstellenbetreiber abgewickelt. Der Kunde wird MONTANA über eine solche unmittelbare Vertragsbeziehung zwischen ihm und dem jeweiligen Messstellenbetreiber unverzüglich in Textform informieren. In diesen Fällen werden dem Kunden von MONTANA keine Entgelte für den Messstellenbetrieb in Rechnung gestellt.

2.4 Nicht Gegenstand dieses Vertrags sind der Netzanschluss und die Anschlussnutzung. Hierfür ist der jeweilige Netzbetreiber zuständig.

## 3. Kündigungsmöglichkeit

3.1 Beide Parteien sind zur ordentlichen Kündigung unter Einhaltung der im Liefervertrag genannten Kündigungsfrist berechtigt. MONTANA wird die Kündigung spätestens zwei Wochen nach Eingang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen.

3.2 Die Parteien haben das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Die kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren angemessenen Endtermin bestimmen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:

- der Kunde den Vertragsbedingungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt,
- der Kunde sich mit einer fälligen Zahlung, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung trotz Mahnung in Verzug befindet und MONTANA die außerordentliche Kündigung zwei Wochen vor dem Wirksamwerden der Kündigung angekündigt hat,
- der Kunde fehlerhafte Angaben im Bestellprozess (z. B. über die Art der Messung (RLM/SLP) oder das Vorhandensein einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung) vorgenommen hat, die eine Zuordnung des Kunden zu dem von ihm gewählten Tarif nicht vorsehen,
- die andere Partei die Erfüllung ihrer Vertragspflichten in nicht unwesentlicher Art und Weise aufgrund einer Vermögensverschlechterung aussetzt oder dies ankündigt,
- eine negative Auskunft der Creditreform oder einer ähnlichen Auskunftsei insbesondere zu folgenden Punkten vorliegt: Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Insolvenzverfahren, Restschuldbefreiung,
- Gründe für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vorliegen oder
- der Kunde ganz oder teilweise trotz Mahnung mit Kündigungsandrohung keine nach dem Vertrag geschuldete Vorauszahlung oder Sicherheit leistet.

3.3 Sollte eine Kündigung aus wichtigem Grund gemäß Ziffer 3.2 erfolgen, so hat die kündigende Partei Anspruch auf Ersatz des entstehenden Schadens, welcher durch die Kündigung entsteht. Der Anspruch auf Ersatz besteht nur, wenn die andere Partei den wichtigen Grund zu vertreten hat. Ohne dass der tatsächliche Abschluss eines derartigen Deckungsgeschäfts erforderlich ist, berechnet

sich der Schadensersatz statt der Leistung in diesem Fall wie folgt:

- bei Vertretenmüssen des Kunden aus der positiven Differenz zwischen dem Erlös, den der Lieferant bei vereinbarungsgemäßer Erfüllung des jeweiligen Vertrages (ohne Kündigung) erzielt hätte, und dem (Minder-) Erlös, der aus einem Verkauf der betroffenen Energie auf einem geeigneten Markt in angemessenem zeitlichem Zusammenhang mit der Vertragsbeendigung bei kaufmännisch vernünftiger Handlungsweise zu erzielen ist oder wäre, zuzüglich aller erforderlichen Transaktionskosten;
- bei Vertretenmüssen des Lieferanten aus der positiven Differenz zwischen dem (Mehr-)Aufwendungen, welche der Kunde für einen Kauf der betroffenen Energie auf einem geeigneten Markt in angemessenem zeitlichem Zusammenhang mit der Vertragsbeendigung bei kaufmännisch vernünftiger Handlungsweise zu leisten hat oder hätte, und den Aufwendungen, welche der Kunde bei vereinbarungsgemäßer Erfüllung des jeweiligen Vertrages (ohne Kündigung) hätte leisten müssen, zuzüglich aller erforderlichen Transaktionskosten.
- Der Lieferant berechnet den für die Berechnung des Schadensersatzes maßgeblichen Verbrauch unter Berücksichtigung der Abrechnung der vorausgegangenen zwölf Monate nach billigem Ermessen. Liegt die letzte Jahresabrechnung nicht vor, ist der Lieferant auch zu einer entsprechenden Schätzung unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauches vergleichbarer Kunden berechtigt. Der Verbrauch wird unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse geschätzt.
- Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadensersatzanspruches bleibt unberührt.

3.4 Im Fall der außerordentlichen Kündigung meldet MONTANA den Kunden unverzüglich zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung beim zuständigen Netzbetreiber ab und stellt die Lieferung ein. Soweit trotz berechtigter außerordentlicher Kündigung durch MONTANA der Kunde über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus MONTANA bilanziell zugeordnet bleibt, ohne dass MONTANA dafür einen vollständigen Ausgleich erhält, schuldet der Kunde für diese fortwährende Belieferung das Entgelt nach diesem Liefervertrag. Im Übrigen behält sich MONTANA die Geltendmachung weitergehender Ansprüche vor.

3.5 MONTANA wirkt am unentgeltlichen und zügigen Lieferantenwechsel mit.

## 4. Unterbrechung der Lieferung

Für die Unterbrechung der Versorgung gelten der § 19 StromGVV und der § 19 GasGVV analog in der gültigen Fassung entsprechend.

## 5. Umzug/Auszug/Verwalterwechsel

5.1 Bei einem Umzug innerhalb Deutschlands besteht der Liefervertrag fort, solange es MONTANA möglich ist, die Belieferung zu den bisherigen Bedingungen fortzuführen. Der Kunde teilt MONTANA seine neue Anschrift und eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer spätestens zwei Wochen vor dem Umzug mit. MONTANA wird den Kunden über die Fortsetzung des Liefervertrags binnen zwei Wochen nach Erhalt der Informationen im Sinne von Satz 2 in Textform informieren.

5.2 Im Falle eines Wohnsitzwechsels eines Haushaltskunden bleibt § 41b Abs. 4 EnWG von Ziffer 5.1 unberührt.

5.3 Erfolgt die Mitteilung oder die Kündigung nicht oder nicht rechtzeitig vor dem Wohnsitzwechsel, zahlt der Kunde für die nach seinem Auszug an der ursprünglichen Lieferanschrift bis zur Beendigung des Liefervertrags entnommene Energie, soweit MONTANA diese ihrerseits dem örtlichen Netzbetreiber vergüten muss.

5.4 Im Falle eines Verwalterwechsels wird der Kunde mit einer Pauschale von 45 EUR an den entstehenden Kosten beteiligt. Dem Kunden steht der Nachweis offen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

## 6. Haftung und Entschädigung

6.1 Die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solchen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Liefervertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

6.2 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den MONTANA bei Abschluss des Liefervertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die MONTANA kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

6.3 Ziffer 6.2 gilt entsprechend bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nichtleitende Angestellte) außerhalb des Bereiches der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

6.4 Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

## 7. Abschlag, Vorauszahlung und Sicherheitsleistung

7.1 MONTANA kann vom Kunden Abschlagszahlungen verlangen. Beim Bezug von Strom/Erdgas werden separate Abschläge nach dem jeweils erwarteten Verbrauch festgesetzt. Diese werden erstmals mit der Vertragsbestätigung

mitgeteilt und ggf. entsprechend den Verbrauchs- und Marktentwicklungen angepasst. Solange keine hinreichenden Mess- oder Verbrauchsdaten des Kunden vorliegen, ist MONTANA auch zu einer entsprechenden Schätzung unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauches vergleichbarer Kunden berechtigt. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich von der Schätzung abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Statt der üblichen Abschlagszahlung kann der Kunde auf Wunsch auch per Vorkasse zahlen. Die Rechte von Haushaltskunden nach § 41b Abs. 3 EnWG bleiben von den Sätzen 2 – 4 unberührt.

7.2 MONTANA ist berechtigt, für den Energieverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung wird der Kunde darüber ausdrücklich und in verständlicher Form unterrichtet. Hierbei werden der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für den Wegfall angegeben. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt MONTANA Abschlagszahlungen, so kann MONTANA die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung wird bei der nächsten Rechnungserteilung verrechnet.

7.3 Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht bereit oder nicht in der Lage, kann MONTANA in angemessener Höhe Sicherheit verlangen. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, ist eine Sicherheitsleistung nach

7.3.1 in Form einer unbedingten, unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer europäischen Bank oder

7.3.2 in Form einer Kaution zulässig.

7.4 Im Fall von 7.3 (i): Die sich verbürgende Bank muss ein Rating im „A“-Bereich von Standard & Poor's oder ein gleichwertiges Rating einer anderen international anerkannten Rating-Agentur aufweisen.

7.5 Barsicherheiten (z. B. Kaution) werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.

7.6 Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann MONTANA die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

## 8. Verbrauchserfassung

8.1 Die von MONTANA gelieferte Energie wird mittels Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes erfasst.

8.2 Sofern bei registrierender Leistungsmessung eine Zählerfernauslesung erfolgt bzw. vom Netzbetreiber oder von MONTANA gefordert wird, verpflichtet sich der Kunde, auf eigene Kosten sowohl die Voraussetzungen für die Installation der erforderlichen Einrichtungen zu schaffen als auch einen Telekommunikationsanschluss zur Verfügung zu stellen und eine gegebenenfalls notwendige Zustimmung des Netzbetreibers herbeizuführen.

8.3 MONTANA ist berechtigt, den Verbrauch für die Zwecke der Abrechnung im Sinne von § 40a Abs. 1 EnWG zu ermitteln.

8.4 Entscheidet sich MONTANA für ein System der regelmäßigen Selbstablesung, ist der Kunde verpflichtet, nach Aufforderung durch MONTANA die vorhandene Messeinrichtung innerhalb von zwei Wochen abzulesen und MONTANA den abgelesenen Wert sowie das Ablesedatum kostenlos mitzuteilen. Die Pflicht zur Selbstablesung entfällt, soweit eine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt.

8.5 Haushaltskunden können einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn sie ihnen nicht zumutbar ist. In diesem Fall richtet sich die Verbrauchserfassung nach § 40a Abs. 1 Satz 3 bis 5 EnWG.

8.6 Wenn der Kunde die Selbstablesung trotz bestehender Verpflichtung nicht oder verspätet vornimmt, kann MONTANA den Verbrauch anderweitig ermitteln oder auf Grundlage der letzten Abrechnung oder nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.

8.7 Ändern sich die vertraglich vereinbarten Preise (inkl. Abgaben, Umlagen und Umsatzsteuersatz) während des Abrechnungsjahres und findet zu diesem Zeitpunkt keine Verbrauchsermittlung statt, so wird MONTANA für den jeweiligen Zeitraum den für die Preisstellung maßgeblichen Verbrauch jeweils zeiteiltig berechnen. Dabei werden jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage der maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen berücksichtigt. Von einer angemessenen Berücksichtigung im Sinne des vorstehenden Satzes ist im Gasbereich auszugehen, wenn MONTANA die sich aus den anerkannten Regeln der Technik ergebenden Gradtagszahlen bei der Verbrauchsermittlung heranzieht.

## 9. Zutritt

9.1 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers oder von MONTANA den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach Ziffer 4 oder 5 erforderlich ist.

9.2 Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten.

9.3 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

## 10. Abrechnung, Abrechnungsinformationen und Zahlungsmodalitäten

10.1 Der Energieverbrauch des Kunden wird mindestens alle zwölf Monate durch MONTANA abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage des ermittelten Verbrauchs. Das gilt auch für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes.

10.2 Sofern der Kunde einen kürzeren Abrechnungszeitraum als durch MONTANA nach Abs. 1 festgesetzt wünscht, erfolgt die Abrechnung gegen ein zusätzliches Entgelt auch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich. Darüber hinaus hat der Kunde das Recht, einmal jährlich eine kostenlose Abrechnung und Abrechnungsinformationen in Papierform anzufordern.

10.3 Rechnungsbeträge und Abschläge werden zu dem von MONTANA angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Ergibt sich aus der Abrechnung ein Guthaben für den Kunden, ist dieses von MONTANA vollständig mit der nächsten Abschlagszahlung zu verrechnen oder binnen zwei Wochen auszuzahlen. Guthaben, die aus einer Abschlussrechnung folgen, sind binnen zwei Wochen auszuzahlen.

10.4 Als Zahlungsweise kann der Kunde zwischen einer Banküberweisung und der Erteilung einer Einzugsermächtigung wählen. MONTANA wird bei Erteilung einer Einzugsermächtigung die Abschläge jeweils abbuchen. Im Übrigen kann der Kunde statt der üblichen Abschlagszahlung auf Wunsch auch per Vorkasse zahlen.

10.5 Einwände gegen die Festsetzung der Abschläge und gegen Rechnungen berechtigen den Kunden gegenüber MONTANA zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, (1.) soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder (2.) sofern (a.) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Zeitraum ist und (b.) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und (c.) solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. § 315 BGB bleibt hiervon unberührt.

10.6 Gegen Ansprüche von MONTANA kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

10.7 Bei Zahlungsverzug kann MONTANA, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten konkret oder für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

10.8 Im Fall, dass der Kunde ohne vertragliche Grundlage Energie vom Lieferanten geliefert bekommt, stimmt der Kunde bereits hiermit zu, dass der Lieferant diese Energie zum Tarif MONTANA business flex S (Spot-Versorgungsmodell, bei Erdgas gradtagsgewichtet) vom Lieferanten erhält. Der Tarif MONTANA business flex S für Erdgas und Strom ist jederzeit einsehbar unter: [www.montana-energie.de](http://www.montana-energie.de).

## 11. Berechnungsfehler

11.1 Soweit der Liefervertrag den Messstellenbetrieb umfasst, ist MONTANA verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 MessEG beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei MONTANA, so hat er MONTANA zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen MONTANA zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

11.2 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, ist die Überzahlung von MONTANA zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt MONTANA den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen.

11.3 Ansprüche nach dem vorstehenden Absatz sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

## 12. Störung des Netzbetriebs

12.1 Bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Erdgas- oder Stromversorgung ist MONTANA von ihrer jeweiligen Verpflichtung zur Lieferung von Erdgas oder Strom befreit, soweit es sich um eine Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen von MONTANA beruht. Zuständig für Ansprüche des Kunden wegen Störung des Netzbetriebs ist derjenige Netzbetreiber, an dessen Netz der Kunde angeschlossen ist. MONTANA wird dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie MONTANA bekannt sind oder durch MONTANA

in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

12.2 Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

### 13. Höhere Gewalt

13.1 Sollten die Parteien durch höhere Gewalt wie Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskämpfe, hoheitliche Anordnungen oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegt oder deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, gehindert sein, ihre Leistungspflichten zu erfüllen, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Verpflichtungen befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind. In allen oben genannten Fällen der Leistungsbefreiung können die Parteien keinen Anspruch auf Schadensersatz geltend machen, sofern kein Verschulden der Partei vorliegt, die sich auf höhere Gewalt beruft.

13.2 Die Parteien sind verpflichtet, sich unverzüglich unter Darlegung der sie an der Vertragserfüllung hindernden Umstände zu benachrichtigen; sie werden darüber hinaus das Leistungshindernis so schnell wie möglich beseitigen, sofern ihnen dies mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand möglich ist.

### 14. Vertragsanpassung

14.1 MONTANA ist berechtigt, die Geschäftsbedingungen zu ändern, wenn und soweit:

- a) die Bedingungen dieses Liefervertrags durch eine Gesetzesänderung unwirksam werden oder
- b) die Bedingungen dieses Liefervertrags durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung unwirksam geworden sind oder voraussichtlich unwirksam werden oder
- c) die rechtliche oder tatsächliche Situation sich ändert und die Veränderungen nach (1.) bis (3.) bei Abschluss des Liefervertrags nicht vorhersehbar waren und entweder zu einer Lücke im Liefervertrag führen, die nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung entstehen lässt, oder dazu führen, dass die Ausgewogenheit des Vertragsgefüges (insbesondere von Leistung und Gegenleistung) nicht unerheblich gestört wird.

14.2 Die Anpassung wird nur wirksam, wenn MONTANA dem Kunden die Änderung dieser Geschäftsbedingungen rechtzeitig vor ihrem vorgesehenen Inkrafttreten, in jedem Fall aber vor Ablauf einer Abrechnungsperiode, in Textform mitteilt (Änderungsmitteilung). Auf eine Änderungsmitteilung kann der Kunde den Liefervertrag fristlos zum vorgesehenen Änderungszeitpunkt kündigen. Hierauf wird MONTANA den Kunden in der Änderungsmitteilung hinweisen. Äußert sich der Kunde nicht vor Ablauf des Änderungszeitpunkts der Geschäftsbedingungen, gelten die Änderungen der Geschäftsbedingungen als stillschweigend zwischen den Parteien vereinbart.

### 15. Rechtsnachfolge und Übertragung auf Dritte

15.1 MONTANA ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn begründete Zweifel an der technischen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers bestehen.

15.2 Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde von MONTANA in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

15.3 Der Kunde kann diesen Vertrag nur mit Zustimmung von MONTANA auf einen Dritten übertragen. Der Kunde hat MONTANA unverzüglich über eine beabsichtigte Übertragung des Vertrages auf einen Dritten zu informieren. Im Falle, dass der Kunde nicht unverzüglich über eine beabsichtigte Übertragung MONTANA informiert hat oder MONTANA die Zustimmung zur Übertragung verweigert, hat MONTANA ein Recht zur fristlosen Kündigung im Sinne der Ziffer 3.2 dieser AGB.

### 16. Erdgas: Energiesteuerhinweis

Gem. § 107 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung gilt für den Bezug von Erdgas: „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuerdurchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

### 17. Datenschutz

Soweit MONTANA personenbezogenen Daten des Kunden verarbeitet, erfolgt dies ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Nähere Informationen finden sich in der Datenschutzerklärung, die Sie jederzeit unter [www.montana-energie.de](http://www.montana-energie.de) einsehen können.

### 18. Vertraulichkeit

18.1 Die Parteien behandeln den Inhalt des Vertrages sowie dieser Allgemeinen Bedingungen vertraulich. Sie werden weder den Vertrag selbst vollständig oder teilweise noch Informationen über dessen Inhalt ohne die schriftliche Einwilligung der anderen Partei an Dritte weitergeben.

18.2 Dies gilt nicht für Informationen, die an Netzbetreiber, an Aufsichts- oder Regierungsbehörden sowie an zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Berater weitergegeben werden.

### 19. Allgemeine Informationspflichten

19.1 Kontakt der Bundesnetzagentur: Die Bundesnetzagentur unterhält einen Verbraucherservice für den Bereich Energie (Bundesnetzagentur,

Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 0228/14 15 16, [www.bnetza.de](http://www.bnetza.de), E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de)).

19.2 Energieeffizienz: Zum Thema Energieeffizienz weist MONTANA auf die Liste der Anbieter von Energiedienstleistungen und Energieeffizienzmaßnahmen bei der Bundesstelle für Energieeffizienz ([www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de)) hin. Weitere Energieeffizienz-Informationen erhalten Sie auch bei der Deutschen Energie-Agentur (dena) unter [www.dena.de](http://www.dena.de) und dem Bundesverband der Verbraucherzentralen [www.vzbv.de](http://www.vzbv.de).

### 20. Schlussbestimmungen

20.1 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages einschließlich dieser Bestimmung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

20.2 Die Geltung abweichender Bedingungen durch den Kunden ist ausgeschlossen, wenn und soweit MONTANA diesen nicht ausdrücklich zustimmt.

20.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. MONTANA und der Kunde werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.

20.4 Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist der Sitz von MONTANA. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Für alle übrigen Kunden richtet sich der Gerichtsstand nach den gesetzlichen Regelungen.

### Besondere Regelungen für Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern gem. § 13 BGB

#### 21. Widerrufsrecht

21.1 **Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Liefervertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (MONTANA Energieversorgung GmbH & Co. KG, Dr.-Max-Straße 26, 82031 Grünwald, Telefon 0800/55 55 990, Telefax 089/641 65 212, E-Mail [widerruf@montana-energie.de](mailto:widerruf@montana-energie.de)) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Abschluss, diesen Liefervertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür auch unser Kontaktformular unter [www.montana-energie.de/Kontaktformular](http://www.montana-energie.de/Kontaktformular) verwenden. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.**

21.2 **Folgen des Widerrufs: Wenn Sie diesen Liefervertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Liefervertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.**

21.3 **Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferungen von Strom und Erdgas während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Liefervertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Liefervertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.**

#### 22. Kündigung mittels Kündigungsschaltfläche

Insofern der Kunde über eine Website den Liefervertrag abgeschlossen hat, gilt Folgendes: Im Fall der zulässigen Kündigung eines Verbrauchers über eine sog. Kündigungsschaltfläche gem. § 312k Abs. 1 BGB richten sich die Kündigung sowie deren Bestätigung abweichend von Ziffer 3 nach den Vorschriften des § 312k BGB.

#### 23. Streitbelegungsverfahren

MONTANA beantwortet Beanstandungen von Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind, (Verbraucherbeschwerden) innerhalb der gesetzlichen Frist von vier Wochen ab Zugang bei MONTANA. Wenn MONTANA der Verbraucherbeschwerde nicht innerhalb dieser Frist abhilft, kann der Verbraucher die Schlichtungsstelle Energie anrufen (Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 33, 10117 Berlin, Tel.: 030/2757240-0, [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de), E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de)). MONTANA ist verpflichtet, am Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Rechte von MONTANA und des Verbrauchers, die Gerichte anzurufen und ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleiben unberührt.